

# RS OGH 1982/5/4 4Ob53/81 (4Ob54/81)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1982

## Norm

ABGB §1153 A  
ABGB §1162 IAa  
ArbVG §96 Abs1 Z1  
ArbVG §102

## Rechtssatz

Der zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen Berechtigte hat seine Befugnis zur Verhängung derartiger Sanktionen innerhalb einer angemessenen Frist und ohne unnötigen Aufschub auszuüben. Wartet er mit Ausübung dieses Rechtes wider Treu und und Glauben so lange zu, daß der Betroffene aus diesem Zögern mit Grund darauf schließen kann, sein Vertragspartner habe die Verfehlung entweder gar nicht als strafwürdig empfunden oder aber aus anderen Gründen - etwa wegen der seither verstrichenen Zeit - von der Verhängung einer Strafsanktion abgesehen, dann wird man ein Erlöschen der Disziplinarstrafbefugnis durch Verwirkung annehmen müssen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 53/81  
Entscheidungstext OGH 04.05.1982 4 Ob 53/81  
Veröff: EvBl 1982/163 S 521 = SZ 55/63

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0021404

## Dokumentnummer

JJR\_19820504\_OGH0002\_0040OB00053\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)